

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**34. Jahrgang, Nr. 39, 20.06.2013**

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Bachelorprüfungsordnung (BPO)  
für die dualen Studiengänge  
Industrielles Servicemanagement mit integrierten  
betrieblichen Praxisphasen (praxisintegriert) und  
Industrielles Servicemanagement mit gewerblich-  
technischer Ausbildung (ausbildungsintegriert)  
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 17. Juni 2013**

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die dualen Studiengänge  
Industrielles Servicemanagement mit integrierten  
betrieblichen Praxisphasen (praxisintegriert) und  
Industrielles Servicemanagement mit gewerblich-  
technischer Ausbildung (ausbildungsintegriert)  
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 17. Juni 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die dualen Studiengänge Industrielles Servicemanagement mit integrierten betrieblichen Praxisphasen (praxisintegriert) und Industrielles Servicemanagement mit gewerblich-technischer Ausbildung (ausbildungsintegriert) des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 39 vom 30.07.2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 43 vom 20.8.2012), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** lautet § 10: „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“.
2. In **§ 4** Abs. 3 Satz 3 wird der Nebensatz „die auch durch das Zentrum für Information und Beratung (ZIB) an der Universität Dortmund wahrgenommen wird“ gestrichen.
3. **§ 5** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 lautet wie folgt: „(5) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Bachelor-Studiengänge Industrielles Servicemanagement einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Für jedes Wahlpflichtmodul wird eine Wahlalternative angeboten (siehe Anlage 2). Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Studiengänge Industrielles Servicemanagement. Das Modulhandbuch ist bei Änderungen zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen.“.
  - b) Absatz 7 wird gestrichen.
4. In **§ 7** Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zugehörigen“ gestrichen.
5. **§ 8** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird gestrichen.
    - ab) Die Sätze 5 bis 12 werden Sätze 4 bis 11.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- ba) Satz 3 lautet wie folgt: „Der Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichsräten auf eigene Initiative oder auf Nachfrage.“.
  - bb) Satz 4 entfällt.
  - bc) Die Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.
  - c) Absatz 3 Satz 6 lautet wie folgt: „An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.“.
  - d) Absatz 4 Satz 2 lautet: „Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.“.
6. **§ 9** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Satz 4 wird eingefügt: „Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer ist Professorin oder Professor am Fachbereich Informations- und Elektrotechnik oder am Fachbereich Maschinenbau.“.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. **§ 10** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift lautet: „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - ba) In Satz 1 wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen und nach dem Wort „Gleichwertigkeitsprüfung“ werden die Worte „ von Amts wegen“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird um folgenden Nebensatz ergänzt: „sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“.
    - bc) Satz 4 wird gestrichen.
  - c) Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
    - „(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt.
    - (3) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
    - (4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Bachelorstudiengänge Industrielles Servicemanagement der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“.
  - d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: „(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht nach Absatz 2 bis 4 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbe-

nen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Studiengänge Industrielles Servicemanagement an der Fachhochschule Dortmund festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Stellt die Fachhochschule Dortmund fest, dass ein wesentlicher Unterschied der Prüfungs- und Studienleistungen besteht, begründet sie dies inhaltlich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller.“.

- h) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 6 bis 9.
  - i) Im neuen Absatz 8 lautet Satz 2 wie folgt: „Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.“.
  - j) Im neuen Absatz 9 lautet Satz 2 wie folgt: „Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt.“.
  - k) Als neuer Absatz 10 wird eingefügt: „(10) Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 20 % der erforderlichen Leistungspunkte der Studiengänge Industrielles Servicemanagement sowie die Thesis müssen an der Fachhochschule Dortmund erbracht werden; hier ist eine Anrechnung ausgeschlossen.“.
8. **§ 13** Abs. 5 Satz 1 lautet wie folgt: „Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen der dazu gemäß **Anlage 2** alternativ angebotenen Modulprüfung kompensiert werden.“.
9. **§ 14** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Das Studienbüro ist zuständig für die Entgegennahme.“
    - ab) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
  - b) Absatz 4 lautet wie folgt: „(4) Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. Hiervon kann bei leichten Verstößen abgesehen werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler der Fachhochschule Dortmund.“.
10. **§ 16** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Zur Teilnahme an dem Praxisprojekt im“ ersetzt durch die Worte „Für die Zulassung zum Modul "Industrieprojekt", bestehend aus dem Praxisprojekt und dem Projektseminar,“.
  - b) In Absatz 2 lautet Satz 5 wie folgt: „Für die Zulassung zum Modul „Industrieprojekt“ kann eine terminlich von Satz 1 abweichende Anmeldung auf Antrag an das Studienbüro erfolgen, wenn dieser Termin zwischen dem Prüfling und der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vereinbart wurde.“.
  - c) Absatz 3 entfällt.
  - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.

- e) Im neuen Absatz 5 lautet Buchstabe „c“ wie folgt: „c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem der Bachelorstudiengänge Industrielles Servicemanagement
  - eine entsprechende Prüfung oder
  - die Bachelorprüfung
 nicht bestanden hat.“.
- f) Im neuen Absatz 6 lautet Satz 1 wie folgt: „Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.“.

11. **§ 17** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 lautet wie folgt: „Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte oder chronisch Kranke nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.“.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - ba) In Satz 1 wird das Wort „eidesstattlich“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.

12. In **§ 19** Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „aus Gründen der Gleichbehandlung der Studierenden“ gestrichen.

13. **§ 20** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Bei Hausarbeiten und Referaten)“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

14. **§ 21a** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 lautet wie folgt: „In den Studiengängen Industrielles Servicemanagement ist ein Modul „Industrieprojekt“ integriert, das aus einem Praxisprojekt und einem Projektseminar besteht.“.
  - ab) In Satz 2 werden die Worte „ Es soll die Studierenden“ ersetzt durch die Worte „Das Praxisprojekt soll die Studierenden“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Zum Praxisprojekt“ die Worte „und Projektseminar“ ergänzt.
- c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt: „Im sechsten Semester (praxisintegriert) bzw. achten Semester (ausbildungsintegriert) bearbeiten die Studierenden das Praxisprojekt vollständig im Betrieb.“.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: „(5) Das Praxisprojekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.“.

15. **§ 21b** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 entfällt.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

16. **§ 24** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 lauten die Sätze 1 und 2 wie folgt: „Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis) beträgt in den Studiengängen Industrielles Servicemanagement mindestens zwei Monate und höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis mit einem Workload von 360 Stunden (entsprechend 12 Leistungspunkten) zu leisten ist.“.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „einschließlich“ ersetzt durch das Wort „oder“.

17. **§ 25** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben.“.
  - ab) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- b) Absatz 2 Satz 2 lautet wie folgt: „Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informations- und Elektrotechnik oder im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund sein.“.
- b) Absatz 3 lautet wie folgt: „Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelor-Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Bachelor-Thesis vorgelegt werden.“.

18 **§ 26** Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz lautet wie folgt: „Es ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung durchzuführen“.

19. In **§ 28** Abs. 6 werden in Satz 2 die Worte „zeitliche Dauer“ ersetzt durch die Worte „semesterliche Dauer“.

20. Die **Anlage 1**, Nr. 1.1 und 1.2, I. Pflichtmodule, der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Die Module „Selbst- und Schlüsselkompetenz 1“ und „Selbst- und Schlüsselkompetenz 2“ werden umbenannt in „Sozial- und Schlüsselkompetenz 1“ und „Sozial- und Schlüsselkompetenz 2“ und die jeweiligen 4 Leistungspunkte werden jeweils mit „2“ auf die Teilprüfungen aufgeteilt.
- b) Das Modul „Industrieprojekt“ wird wie folgt aufgeteilt:

Industrieprojekt			§ 21a
- Praxisprojekt	6. Semester – MTP	12	
- Projektseminar	6. Semester – MTP	3	

21. Die Studienpläne der **Anlage 3** werden entsprechend den Änderungen in Anlage 1 angepasst.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik die Bachelor-Prüfungsordnung für die dualen Studiengänge Industrielles Servicemanagement an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik vom 8.5.2013 sowie des Rektorats vom 28.5.2013.

Dortmund, den 17. Juni 2013

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs  
Informations- und Elektrotechnik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Wißing